

Auf Grund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 15.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Arnsdorf betreibt die Entsorgung der in ihren Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Als angefallen gelten die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten häuslichen Abwässer und Fäkalien.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Abfuhr und die schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohneigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (5) Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen trifft, gelten die §§ 1 Abs. 2 bis 19 der Satzung der Gemeinde Arnsdorf über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.

#### **§ 2 Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Arnsdorf zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

- (2) Die Benutzungs- und Übertragungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Arnsdorf über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben im Sinne von § 1 Abs. 1 sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne von § 1 Abs. 1 ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Gemeinde zugelassenen ordnungsgemäßen Unternehmens nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  - 3.1. Stoffe, die die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beeinträchtigen,
  - 3.2. Stoffe, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - 3.3. Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- 3.4. Stoffe, -auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
- 3.5. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe,
- 3.6. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- 3.7. Farbstoffhaltiges Abwasser, Lösungsmittel jeder Art,

- 3.8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

#### **§ 4**

#### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellungsweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Gemeinde kann Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu anderen als den in Abs. 1 genannten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde oder dem beauftragten Unternehmen etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage und der abflusslosen Gruben zu gewähren
- zur Prüfung ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang zum Grundstück in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des Entgelts.

## **II. Gebühren**

### **§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde Arnsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung der Abfuhrfahrzeuge gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Gebührenhöhe**

(1) Die Abfuhr beträgt

- bei Kleinkläranlagen und Absetzschächten  
je Kubikmeter Fäkalschlamm 23,41 EURO
  
- bei abflusslosen Gruben  
je Kubikmeter Entleergut 16,23 EURO

Angefangenen Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.

Der Schlauchzuschlag beträgt pro Meter 0,61 EURO

(3) Pro Entleerung ist eine Verwaltungsgebühr von 3,60 EURO zu zahlen.

## **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und wird für jede Entsorgung gesondert festgelegt.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Gemeinde überlässt,
2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt, entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3.1 bis 3.3 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3.4 bis 3.8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

4. entgegen § 4 Abs. 1 nicht die mindestens einmal jährlich durchzuführende Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube veranlasst,
5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Arnsdorf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragen der Gemeinde nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Sächsischer Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Entsorgungsunternehmen**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich zur Entsorgung seines Grundstücks des Unternehmens zu bedienen, welches von der Gemeinde beauftragt wurde. Ordert der Gebührenpflichtige ein nicht von der Gemeinde bestelltes Unternehmen, ist er zur Zahlung der Leerfahrt des von ihm beauftragten Unternehmens verpflichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Fäkaliensatzungen der Gemeinde Arnsdorf mit dem Ortsteil Kleinwolmsdorf vom 20. Februar 1995 und vom 12. Mai 1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Weiterhin tritt die Fäkaliensatzung des Ortsteiles Fischbach vom 13. Juni 1997 und die Fäkaliensatzung des Ortsteiles Wallroda vom 01. Juli 1997 mit allen ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Arnsdorf, den 16.10.2012

**Martina Angermann**  
Bürgermeisterin

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.